

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malferttheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigil

Rundschreiben

Nummer:	17
vom:	2019-02-11
Autor:	Mag. Iwan Gasser Dr. Alfredo Molinari

An alle öffentliche Körperschaften, Vereine und Unternehmen.

Transparenzpflicht von öffentlichen Beiträgen innerhalb 28.02.

1 Einführung

Mit 2019 treten Neuerungen in Kraft, erhaltene öffentliche Beiträge, Subventionen, entlohnte Aufträge und sonstige Zuwendungen über 10.000 Euro zu veröffentlichen.¹ Es betrifft die von öffentlichen Institutionen ab dem 01.01.2018^{2 3} erhaltenen Zuwendungen, welche jährlich innerhalb 28.02. des Folgejahres zu veröffentlichen sind, wobei das effektive Inkasso der Zuwendung vom 01.01 - 31.12 des jeweiligen Jahres ausschlaggebend ist.⁴

2 Verpflichtungen für Vereine, ONLUS-Vereine, Stiftungen

Innerhalb 28.02. gilt die Pflicht:

- auf der eigenen Homepage des Zuwendungsempfängers,
- in Ermangelung einer Homepage, auf digitalen Portalen auch auf der eigenen Facebook Seite,
- auf der Homepage des Vereinsnetzwerkes, welchem die Körperschaft angehört:⁵

- Beiträge,
- Subventionen,
- entlohnte Aufträge,
- erhaltene ökonomische Zuwendungen jeglicher Art⁶,

zu veröffentlichen, welche:

- Umweltschutz- bzw. Konsumentenschutzvereine,
- Vereine
- ONLUS Vereine,
- Stiftungen⁷

1 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

2 Notiz Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, Nr. 34/2540 vom 23.02.2018

3 Gutachten Staatsrat nr. 01449/2018 vom 01.06.2018, Punkt 3

4 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11/01/2019

5 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11/01/2019

6 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

7 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

von

- öffentlichen Institutionen,⁸
- öffentlichen gewerblichen Körperschaften und Freiberuflerorganisationen,⁹
- öffentlich kontrollierten Unternehmen,¹⁰
- Vereinen, Stiftungen, sonstigen Körperschaften des Privatrechtes, auch von solchen ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanzsumme über 500.000 Euro, dessen Tätigkeit großteils für mindestens zwei aufeinander folgende Finanzjahre des letzten Trienniums von öffentlichen Verwaltungen finanziert worden ist und bei dem die Mehrheit der Eigentümer oder die Mitglieder des Verwaltungsrates oder über Bestimmung von öffentlichen Verwaltungen festgesetzt ist,¹¹
- rechtlich oder faktisch, direkt oder indirekt von öffentlichen Verwaltungen kontrollierten Gesellschaften, eingeschlossen jenen, welche Aktien ausgeben und an der Börse notiert, oder von diesen kontrolliert sind, sowie Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, eingeschlossen jenen, welche Aktien ausgeben und an der Börse notiert sind, als auch von diesen beteiligten Gesellschaften,¹²

einen Betrag von über 10.000 Euro¹³ im Vorjahreszeitraum erhalten haben. Die Summe von 10.000 Euro der Beiträge ist als kumulativ zu interpretieren und bezieht sich somit auf die Gesamtheit der erhaltenen Zuwendungen von öffentlichen Institutionen innerhalb eines Jahres. Die Positionen in der Veröffentlichung sind einzeln anzuführen, auch wenn einzelne Beiträge weniger als 10.000 Euro betragen.¹⁴

Folgende Informationen sind bei der Veröffentlichung anzuführen:¹⁵

- die Bezeichnung und die Steuernummer des erhaltenden Subjektes,
- die Bezeichnung des ausgebenden Subjektes,
- die kassierte Summe (getrennt nach jeder einzelnen rechtlichen Beziehung),
- das Datum des Inkassos,
- der Grund.

3 Verpflichtungen für Unternehmen

Die Unternehmen sind verpflichtet:

- Beiträge,
- Subventionen,
- entlohnte Aufträge,
- erhaltene ökonomische Zuwendungen jeglicher Art¹⁶,

von:

- öffentlichen Institutionen,¹⁷
- öffentlichen gewerblichen Körperschaften und Freiberuflerorganisationen¹⁸

8 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 1

9 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe a)

10 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe b)

11 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe c)

12 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

13 Gesetz 124 vom 04.08.2017 Art.1, Absatz 127

14 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11/01/2019

15 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11/01/2019

16 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

17 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 1

18 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe a)

- öffentlich kontrollierten Unternehmen,¹⁹
- Vereinen, Stiftungen, sonstigen Körperschaften des Privatrechtes, auch von solchen ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanzsumme über 500.000 Euro, dessen Tätigkeit großteils für mindestens zwei aufeinander folgende Finanzjahre des letzten Trienniums von öffentlichen Verwaltungen finanziert worden ist und bei dem die Mehrheit der Eigentümer oder die Mitglieder des Verwaltungsrates oder über Bestimmung von öffentlichen Verwaltungen festgesetzt ist.²⁰
- rechtlich oder faktisch, direkt oder indirekt von öffentlichen Verwaltungen kontrollierten Gesellschaften, eingeschlossen jenen, welche Aktien ausgeben und an der Börse notiert, oder von diesen kontrolliert sind, sowie Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, eingeschlossen jenen, welche Aktien ausgeben und an der Börse notiert sind, als auch von diesen beteiligten Gesellschaften²¹;

einen Betrag von über 10.000 Euro²², welchen sie im Vorjahreszeitraum erhalten haben, im Bilanzanhang des Jahresabschlusses oder im Bilanzanhang des konsolidierten Jahresabschlusses zu veröffentlichen.²³ Die Summe von 10.000 Euro der Zuwendungen ist als kumulativ zu interpretieren und bezieht sich somit auf die Gesamtheit der von öffentlichen Institutionen innerhalb eines Jahres erhaltenen Zuwendungen, wobei die einzelnen Positionen in der Veröffentlichung anzuführen sind, auch wenn einzelne Beiträge weniger als 10.000 Euro betragen.²⁴

Die Sozialgenossenschaften sind unter zivilrechtlichen Aspekten eine Gesellschaft (so wie alle Genossenschaften sind sie verpflichtet sich im Handelsregister im Sinne des Art. 2200 ZGB einzuschreiben). Die Prävalenz der Substanz der bürgerlichen Struktur der Sozialgenossenschaft führt zu dem Schluss, dass die für Unternehmen festgelegten Regeln auch auf diese anwendbar sind. Daher müssen Sozialgenossenschaften den Verpflichtungen der Vorschriften des Anhangs des Jahresabschlusses und Anhang des Konzernabschlusses nachkommen, als Folge die Strafe der Rückzahlung der Zuwendungen bei Nichteinhaltung.²⁵

4 Empfehlung für öffentliche Körperschaften

Die gesetzlichen Bestimmungen übertragen grundsätzlich nicht die Durchführung und Kontrolle der Veröffentlichungspflicht den übergeordneten öffentlichen Körperschaften.

Die gesetzlichen Bestimmungen²⁶ bestätigen, dass die nicht Einhaltung der Veröffentlichung die Rückgabe der Zuwendung innerhalb von drei Monaten ab dem 28/02 vorsieht, wobei laut Interpretation²⁷ die Sanktion nur für die Unternehmen vorgesehen ist; den anderen interessierten Körperschaften, denen die Gewinnabsicht fehlt, wird eine getrennte Behandlung der Veröffentlichungspflicht zugeordnet.

Die Durchführung und die Kontrolle der Veröffentlichungspflicht steht in erster Linie den einzelnen ausgebenden Verwaltungen zu.²⁸

Wir empfehlen allen öffentlichen Körperschaften, welche Beiträge, Subventionen oder sonstige ökonomische Zuwendungen jeglicher Art auszahlen, die Empfänger über diese Bestimmung der Veröffentlichungspflicht zu informieren.

19 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe b)

20 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe c)

21 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

22 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 127

23 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

24 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11/01/2019

25 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11/01/2019, so unterstrichen bei Telefisco 2019 am 31/01/2019

26 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125

27 Gutachten Staatsrat nr. 01449/2018 vom 01.06./2018, Punkt 4.1.

28 Gutachten Staatsrat nr. 01449/2018 vom 01.06./2018, Punkt 2.1.

Für weitergehende Fragen stehen wir ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Peter Winkler Hanspeter Hans Engel